



03.07.2013

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt**

**Kreistagswahl im Jahr 2014;
Einteilung der Wahlkreise**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	17.07.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) die Einteilung des Landkreises in sieben Wahlkreise wird beibehalten,
- b) die Zuordnung der 32 Städte und Gemeinden des Landkreises zu den sieben Wahlkreisen wird entsprechend nachfolgender Übersicht beibehalten.

Wahlkreis	Zugeordnete Städte / Gemeinden
Wahlkreis I	Dogern, Lauchringen, Waldshut-Tiengen, Weilheim
Wahlkreis II	Bad Säckingen
Wahlkreis III	Rickenbach, Wehr
Wahlkreis IV	Albbruck, Laufenburg, Murg
Wahlkreis V	Dettighofen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten
Wahlkreis VI	Bonndorf, Eggingen, Grafenhausen, Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf, Wutach, Wutöschingen
Wahlkreis VII	Bernau, Dachsberg, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Todtmoos

Sachverhalt:

Die nächste Kreistagswahl wird gleichzeitig mit den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sowie der Europawahl voraussichtlich im Monat Mai 2014 stattfinden.

Das Zusammentreten der Mitgliederversammlungen der Parteien/Wählervereinigungen zur Aufstellung der Bewerber/innen zu den Kommunalwahlen darf entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 KomWG frühestens ab dem 20. August 2013 stattfinden.

Die Bewerberaufstellung für die Wahl der Kreisräte setzt voraus, dass die Einteilung der Wahlkreise und die Bestimmung der Bewerberzahl für jeden Wahlkreis fest stehen. Die Festlegung darüber muss deshalb vor dem o.g. Zeitpunkt erfolgen. Die Entscheidung über die Einteilung der Wahlkreise obliegt dem Kreistag.

Die aktuelle Einteilung des Landkreises in sieben Wahlkreise hat der Kreistag am 09.07.2008 zur Wahl der Kreisräte/innen am 07.06.2009 beschlossen. Bei der Berechnung der Mindestzahl der Kreistagssitze war von 46 Kreisräten/Kreisrätinnen auszugehen.

Die Wahl vom 07.06.2009 ergab 53 Sitze; dabei sind zu den 46 gesetzlichen sieben weitere Sitze über den Verhältnisausgleich (§ 22 Abs. 6 Landkreisordnung - LKrO) hinzugekommen.

Rechtsgrundlage zur Einteilung der Wahlkreise und Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze ist § 22 Abs. 4 und 5 LKrO.

Seit der letzten Kreistagswahl am 07.06.2009 ist das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung durch Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. v. 19.04.2013, Seite 55 ff) geändert worden.

Bei den Kommunalwahlen nach dem System der Verhältniswahl, erfolgte die Verteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze in den Gremien bisher nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Da dieses Verfahren nicht zu völlig proporzgerechten Ergebnissen führt, sondern zu einer gewissen Begünstigung größerer Parteien bzw. Wählervereinigungen neigt, wurde es durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, das bereits im Landtagswahlrecht Anwendung findet, ersetzt. Aus Gründen der Einheitlichkeit des Wahlrechts wurde dieses Berechnungsverfahren auch für die Bestimmung der Sitzzahl der Wahlkreise übernommen.

Das Änderungsgesetz ist am 20.04.2013 in Kraft getreten und findet auf die bevorstehenden Kommunalwahlen Anwendung.

Der geänderte § 22 Abs. 5 LKrO hat folgenden Wortlaut:

„Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Kreisräte zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Dabei scheiden Wahlkreise von der weiteren Zuteilung aus, sobald auf sie zwei Fünftel aller zu besetzenden Sitze entfallen.“

Hinweis: beim Höchstzahlverfahren nach d'Hondt sind die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt worden.

1.) Maßgebende Einwohnerzahl

Nach § 57 KomWG ist für die Wahl der Kreisräte das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Durch Artikel 8 des o.g. Änderungsgesetzes wurde festgelegt, dass unabhängig vom Ergebnis des Zensus 2011 die auf den 30.09.2012 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Volkszählung 1987 maßgebend sind.

Zum 30.09.2012 hatte unser Landkreis **166.687** Einwohner. Vergleicht man diese Zahl mit der für die Kreistagswahl 2009 maßgebliche Einwohnerzahl (30.09.2007), so hat sich die kreisweite Einwohnerzahl um insgesamt 835 reduziert.

Aus beiliegender Übersicht (Anlage 1) ist zu ersehen, wie sich die Bevölkerungsentwicklung auf die einzelnen (bestehenden) Wahlkreise auswirkt.

2.) Berechnung der Mindestzahl der zu wählenden Kreisräte

Nach § 20 Abs. 2 LKrO beträgt die Zahl der Kreisräte mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohner erhöht sich diese Zahl bis zu 200.000 Einwohner für je weitere 10.000 Einwohner um zwei.

Für 50.000 Einw.	=	24 Kreisräte
für weitere 116.687 Einw. (11 x 2 Kreisräte)	=	22 Kreisräte
insgesamt	=	46 Kreisräte (wie bisher)

3.) Einteilung der Wahlkreise

Für die Wahl zum Kreistag wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Dabei sind bei der Bildung der Wahlkreise die in § 22 Abs. 4 LKrO vorgegebenen Regeln zu beachten:

1. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis (Berechnungsformel: $166.687 : 46 \times 4 = 14.494,52$. Daraus ergibt sich, dass Gemeinden mit weniger als 14.494 Einwohner keinen eigenen Wahlkreis bilden können).
2. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden.
3. Kein Wahlkreis nach Ziff. 1 und 2 erhält mehr als zwei Fünftel der Sitze (bei der Ausgangszahl von 46 Sitze: = 18 Sitze).
4. Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Ziff. 2 gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen.
5. Bei der Bildung der Wahlkreise nach Ziff. 4 sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

4.) Sitzverteilung

Die Zahl der Kreistagssitze, die auf die einzelnen Wahlkreise entfallen, werden entsprechend § 22 Abs. 5 LKrO wie erwähnt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Es werden also die Einwohnerzahlen der Wahlkreise durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, die gewonnenen Zahlen der Größe nach geordnet und so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Mitglieder des Kreistags (46) zu wählen sind.

Durch die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Wahlkreisen seit der letzten Kreistagswahl ergibt sich auf Basis der aktuellen Wahlkreiseinteilung und nach Auszählung an Hand des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers folgende Zuteilung der Sitze auf die sieben Wahlkreise:

Wahlkreis	Einwohner	Sitze	Sitze (bisher)	+/-
I Waldshut	36.171	10	10	
II Bad Säckingen	16.828	5	4	+1
III Wehr	16.731	5	5	
IV Laufenburg	22.750	6	6	
V Klettgau	25.099	7	7	
VI Wutöschingen	28.739	8	8	
VII St. Blasien	20.369	5	6	-1
Summen	166.687	46	46	

Die Veränderung bei der Zahl der Sitze in den Wahlkreisen II (Bad Säckingen) und VII (St. Blasien) ist Folge der geringeren Einwohnerzahlen im Wahlkreis VII (-582) gegenüber der Kreistagswahl 2009, aber auch Ergebnis des neuen Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.

Von den im Kreistag vertretenen Parteien bzw. Fraktionen ist kein Antrag auf Änderung der Wahlkreiseinteilung vorgetragen worden.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Wahlkreiseinteilung beizubehalten.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 über die Wahlkreiseinteilung beraten. Über das Ergebnis wird in der Kreistagssitzung mündlich berichtet.

Anmerkung:

Durch das Änderungsgesetz vom 16.04.2013 ist die Möglichkeit, bei Kreistagswahlen in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, wieder abgeschafft worden.

Die Regelung, dass ein/eine Bewerber/Bewerberin innerhalb des Landkreises in jedem Wahlkreis unabhängig vom Wohnsitz kandidieren kann, gilt jedoch unverändert weiter.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Maßgebliche Einwohnerzahlen
- Anlage 2: Darstellung der Wahlkreiseinteilung
- Anlage 3: Grafische Darstellung der Wahlkreise